

RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON HABILITATIONSSTIPENDIEN

1. BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN	1
2. AUSWAHLKRITERIEN	2
3. ANTRAGSTELLUNG	3
4. AUSWAHLVERFAHREN	4
5. BEGINN UND DAUER DER FÖRDERUNG	4
6. LEISTUNGSKONTROLLE	5
7. IDEELLE FÖRDERUNG	5
8. FINANZIELLE FÖRDERUNG	6
9. NEBENTÄTIGKEIT	7
10. BEDÜRFTIGKEITSPRÜFUNG	7
11. BEENDIGUNG DER FÖRDERUNG	8
12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

1. BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Förderung herausragend begabter promovierter Geistes- und Sozialwissenschaftler vergibt die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) Stipendien zur Erlangung der Habilitation. Die Stipendien werden an politikwissenschaftlich oder zeithistorisch ausgerichtete Habilitanden vergeben. Bevorzugt werden Themen aus den folgenden Bereichen der Gegenwart und Zeitgeschichte:

- Wirtschafts-, Finanz-, Sozial- und Bildungspolitik
- Wähler- und Parteienforschung (z.B. Zukunft der Volksparteien und der Programmgeschichte)
- Außen-, Europa- und Sicherheitspolitik im späten 20. Jahrhundert
- Deutschlandpolitik in zeitgeschichtlicher Perspektive
- Idee und Zukunft der christlichen Demokratie in Deutschland, der Europäischen Union und in ganz Europa
- Geschichte der Religionen in Deutschland und Europa.

- 1.1. Gefördert werden können Promovierte,
 - die eine Habilitation an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule anstreben. Die Habilitation kann in besonders begründeten Einzelfällen auch im europäischen Ausland (EU-Länder, Schweiz) gefördert werden, soweit dort Habilitationsverfahren üblich sind.
 - deren Promotionsabschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Promotion muss mit „summa cum laude“ oder „magna cum laude“ bewertet worden sein.
- 1.2. Nicht gefördert werden können
 - Personen, die für den selben Zweck (Habilitation) und Zeitraum aus anderen Mitteln gefördert werden oder wurden.
 - Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die über keinen Bildungsabschluss in Deutschland verfügen.
 - Habilitationen in der Schlussphase, die bei Antritt des Stipendiums eine Förderungszeit von 12 Monaten unterschreiten.
 - Habilitationen, bei denen zeitgleich andere akademische oder berufliche Abschlüsse angestrebt werden.
- 1.3. An Stelle der Habilitationsschrift kann auch eine Anzahl von vorgegebenen Fachpublikationen eingereicht werden (kumulative Habilitation).

2. AUSWAHLKRITERIEN

Die Auswahl erfolgt nach den gleichrangigen Kriterien

- **intellektuelle Fähigkeiten** (fachliche Qualifikation, Allgemeinbildung, Aufgeschlossenheit und Kreativität)

Die überdurchschnittliche fachliche Qualifikation des Bewerbers muss durch Studien-, Examens- und Promotionsleistungen belegt werden. Die bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen müssen eine besondere Befähigung und Eignung erkennen lassen, Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen.

Die Habilitationsschrift (bzw. die Habilitationspublikationen) muss einen bedeutsamen, methodisch und inhaltlich ausgereiften neuen Beitrag zur Forschung in dem Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, erwarten lassen. Die Qualität des Exposés wird besonders gewichtet.

- **Wertorientierung und Verantwortung** (Nähe zu den Werten der KAS, Standpunkt und Toleranz, selbständiges Denken)

Eine erkennbare Nähe des Bewerbers oder der Bewerberin zum politischen Standort und zu den Wertanschauungen der Konrad-Adenauer-Stiftung muss gegeben sein. Fundierte Kenntnisse der Geschichte, Entwicklung und aktuellen Arbeit der christlichen Demokratie werden ebenso vorausgesetzt wie eine vertiefte Allgemeinbildung.

- **allgemeines und politisches Engagement** (ehrenamtliche Tätigkeit)

Ehrenamtliches, unentgeltliches Engagement wird erwartet, z. B. in politischen Parteien und deren Vereinigungen, in Hochschule und Kommune, in den Kirchen, in gesellschaftspolitischen Verbänden, sozialen Einrichtungen, Vereinen, internationalen Organisationen sowie in privaten Initiativen.

- **Persönlichkeit** (Motivation, Potenziale, Auftreten und soziale Kompetenz)

3. ANTRAGSTELLUNG

- 3.1. Um eine Aufnahme in die Habilitationsförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung muss sich jeder Interessent selbst bewerben.
- 3.2. Bewerbungsschlussstermin ist 15. März 2015. Eventuelle zusätzliche Termine sind den aktuellen Angaben auf der Homepage der Habilitationsförderung zu entnehmen.
- 3.3. Dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen sind beizufügen:
 - ein Lebenslauf mit ausführlichen Erläuterungen zum persönlichen und wissenschaftlichen Werdegang und zur bisherigen Lehrtätigkeit, datiert und unterschrieben
 - ein knapper tabellarischer Lebenslauf
 - eine unbeglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses
 - eine beglaubigte Fotokopie des Examenszeugnisses (mit Einzelnoten) und der Promotionsurkunde
 - ein Lichtbild neuesten Datums (bitte auf Seite 1 des Bewerbungsbogens einfügen oder aufkleben)
 - die unterschriebene Einverständniserklärung.

Zusätzlich sind im **Original** beizulegen:

- ein Exposé in deutscher Sprache, in dem die Wahl des Themas der Habilitationsschrift bzw. des Themenfeldes einer kumulativen Habilitation begründet wird. Nach einem einseitigen *abstract* sind der Stand der Forschung, der Innovationscharakter der Fragestellung, geleistete Vorarbeiten, das geplante inhaltliche und methodische Vorgehen und die Zielvorstellungen auszuführen (10-20 Seiten, 1 ½ zeilig, Arial 12 Punkt mit zusätzlichem Literaturverzeichnis). Ein Zeitplan mit Angaben zu evtl. geplanten Forschungsreisen im In- und Ausland ist ebenfalls beizufügen.
- formlose Gutachten zweier habilitierter Hochschullehrer, die sich auf das Vorhaben beziehen und die Qualifikation des Bewerbers bestätigen. Ein Gutachten sollte vom Betreuer der Habilitation stammen. Die Gutachten dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein.
- bei ausländischen Studienabschlüssen: Nachweis der Anerkennung des Examens bzw. der Promotion durch die deutsche Hochschule.

4. AUSWAHLVERFAHREN

- 4.1. Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen, werden nach einer Vorauswahl zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Dieses findet im Rahmen einer Auswahltagung einige Monate nach dem Bewerbungsschlussstermin statt.
- 4.2. Das unabhängige Auswahlgremium besteht aus zehn Wissenschaftlern, die über die Anträge entscheiden.
- 4.3. Die Entscheidung über die Bewerbung wird schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.
- 4.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Nach einer Ablehnung im Auswahlverfahren der Habilitationsförderung ist eine erneute Bewerbung um ein Stipendium zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen.

5. BEGINN UND DAUER DER FÖRDERUNG

- 5.1. Alle Habilitanden sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Dazu gehören Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Dokumentationen sowie die Wahrung und Kenntlichmachung des geistigen Eigentums anderer. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung, die auch die wirtschaftliche Lage und den Stipendiatenstatus der Habilitanden aufgreift, ist vor Antritt der Förderung zu unterschreiben.
- 5.2. Das Stipendium wird zunächst für den Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Dabei ist zu beachten, dass die finanzielle Förderung spätestens drei Monate nach Ende des Auswahlverfahrens beginnen muss.
 - Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums wird durch eine Leistungskontrolle festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist.
 - Die Verlängerung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr.
 - Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.
 - Die Förderung endet im Regelfall nach drei Jahren (Regelförderungsdauer). Wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat in ihrem/seinem Haushalt mindestens ein Kind betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist, beträgt die Regelförderungsdauer vier Jahre.
 - Das Stipendium kann in begründeten Einzelfällen über die Regelförderungsdauer hinaus gewährt werden.
- 5.3. Die Dauer einer früheren Förderung der Habilitation wird auf die jeweilige Förderungshöchstdauer des Stipendiums angerechnet.
- 5.4. Bei Unterbrechungen, bedingt durch Krankheit oder andere, vom Stipendiaten nicht zu vertretende Gründe kann das Stipendium bis zu vier Wochen fortgezahlt werden. Die Fortzahlung kann jedoch nur innerhalb der Förderungshöchstdauer erfolgen.

- 5.5. Die finanzielle Förderung kann in besonderen Fällen in Abstimmung mit der Stiftung (z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit etc.) für einige Monate, maximal aber für ein Jahr, ausgesetzt werden.

6. LEISTUNGSKONTROLLE

Vor jeder Entscheidung über die Verlängerung der Förderung findet eine Leistungskontrolle durch die KAS statt. Dazu können auch externe Beraterinnen und Berater hinzugezogen werden.

- 6.1. Der Stipendiat fertigt einen Arbeitsbericht (max. 5 Seiten) an, der die Forschungsfortschritte im vorangegangenen Bewilligungszeitraum dokumentiert und mittels jeweils aktualisierter Gliederungen und Zeitpläne zu erkennen gibt, dass eine erfolgreiche Fortführung des Habilitationsvorhabens und ein fristgerechter Abschluss zu erwarten sind. Noch offene oder neu eingetretene Probleme sind detailliert darzulegen.
Über die Art und den Umfang der für die Erteilung der Lehrbefähigung erforderlichen Aktivitäten in der akademischen Lehre an der Hochschule ist ebenfalls zu berichten.
Der Stipendiat dokumentiert darüber hinaus seine Teilnahme an den Veranstaltungen der ideellen Förderung, d.h. den Arbeitstreffen des Habilitandenkollegs und sonstigen Veranstaltungen der Habilitanden sowie über sein kontinuierliches gesellschaftspolitisches Engagement.
- 6.2. Eine befürwortende Stellungnahme des akademischen Betreuers oder der akademischen Betreuer der Habilitation ist vom Stipendiaten rechtzeitig einzuholen und mit jedem Verlängerungsantrag (ein Mal im Jahr) vorzulegen.
- 6.3. Den formlosen Verlängerungsantrag, den Bericht zum Stand der Arbeit und die befürwortende Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuer reicht der Stipendiat ohne Aufforderung bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein.

7. IDEELLE FÖRDERUNG

- 7.1. Kern der ideellen Förderung ist das speziell auf Habilitanden zugeschnittene Veranstaltungsprogramm.
- 7.2. Mit der Aufnahme in die Förderung wird der Stipendiat Mitglied des Habilitandenkollegs.
- 7.3. Einhergehend mit der Inanspruchnahme der finanziellen Förderung besteht die Verpflichtung, an dem die Habilitation begleitenden Veranstaltungsprogramm teilzunehmen, d.h. an den zweimal jährlich stattfindenden Arbeitstreffen und sonstigen Veranstaltungen der Habilitanden. Eine Teilnahme an einzelnen

Veranstaltungen des regulären Stipendien begleitenden Seminarprogramms der Begabtenförderung sowie der Hochschulgruppen in leitender oder referierender Funktion ist erwünscht.

- 7.4. Es wird erwartet, dass Habilitanden darüber hinaus bereit sind, als Experten auch anderen Hauptabteilungen bzw. Forschungsgruppen der Konrad-Adenauer-Stiftung zur Verfügung zu stehen.
- 7.5. Forschungsergebnisse sollen in 1-2 öffentlichen Veranstaltungen der Konrad-Adenauer-Stiftung (Symposien, Fachtagungen etc.) vorgestellt werden.

8. FINANZIELLE FÖRDERUNG

- 8.1. Das Grundstipendium beträgt höchstens € 1.900,- im Monat.
- 8.2. Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten nach Punkt 9 werden auf das Stipendium nicht angerechnet; andere Einkünfte werden angerechnet, soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr.
- 8.3. Zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, wird in der Regel eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 300 € im Monat gezahlt.
- 8.4. Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich gewährt werden, wenn
 - das Netto-Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners 15.340 € im Jahr nicht übersteigt oder
 - mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
- 8.5. Für Kinder und Pflegekinder i.S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 155 € für das erste Kind und erhöht sich um jeweils 50 € für jedes weitere Kind. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten

bzw. der Stipendiatin leben.

- 8.6. Anstelle einer Verlängerung des Förderzeitraums wegen Kinderbetreuung (s. Nr. 5.2) können auf Antrag des Geförderten Geldzahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden Stipendienleistung (einschließlich Zuschlägen) gewährt werden, um besonderen Betreuungsbedarf abzudecken. Die Option kann auch für einen Teil des betreuungsbedingten Verlängerungszeitraums ausgeübt werden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
- 8.7. Auslandsaufenthalte, die für die Forschungsarbeiten an der Habilitation unumgänglich sind, sind schriftlich anzukündigen. Sie können bezuschusst werden. Ein Zuschuss zum Auslandsaufenthalt ist spätestens 6 Wochen vor Reiseantritt zu beantragen. Die Notwendigkeit ist ausführlich zu begründen (Reiseziele, Forschungsabsichten, Gesprächspartner, Kostenplan etc.) und durch eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuer zu befürworten. Für gänzlich im europäischen Ausland durchgeführte Habilitationen gelten Inlandskonditionen.
- 8.8. Es besteht im Rahmen des Begutachtungsverfahrens für wissenschaftliche Publikationen in der Hauptabteilung „Wissenschaftliche Dienste/Archiv für Christlich-Demokratische Politik“ die Möglichkeit, die Aufnahme als Publikation mit entsprechendem Druckkostenzuschuss zu beantragen.

9. NEBENTÄTIGKEIT

- 9.1. Der Stipendiat ist verpflichtet, die Stiftung über Nebentätigkeiten zu informieren. Eine Förderung im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Stipendiat:
 - eine der wissenschaftlichen Arbeit dienliche vergütete Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule von mehr als einem Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
 - eine Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
 - oder eine andere Tätigkeit ausübt, die seine Arbeitskraft erheblich in Anspruch nimmt.

Eine Kombination der hier aufgeführten Nebentätigkeiten ist unzulässig.

- 9.2. Einkünfte aus zulässigen Nebentätigkeiten bleiben anrechnungsfrei.

10. BEDÜRFTIGKEITSPRÜFUNG

- 10.1. Ein Stipendium wird gewährt, wenn dem Stipendiaten keine Mittel in Höhe des Förderungsmessbetrages zur Verfügung stehen (Bedarf).

- 10.2. Auf den Bedarf des Stipendiaten wird das Einkommen folgendermaßen angerechnet:
- Auf das Stipendium werden Einkünfte des Stipendiaten angerechnet, soweit das Jahreseinkommen nach Abzug der darauf entfallenden Einkommens- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen € 3.070,-- übersteigt.
 - Diese Beiträge erhöhen sich um jeweils € 1.025,-- für jedes zu unterhaltende Kind.
 - Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im Bewilligungszeitraum.
 - Erhalten beide Ehegatten Stipendien, so werden die Einkünfte dem Stipendiaten angerechnet, der sie erzielt.
- 10.3. Der Stipendiat ist verpflichtet, über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die seines Ehegatten wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Er hat dabei die Unterlagen vorzulegen, die zur Entscheidung über die Höhe des Stipendiums von Bedeutung sind.

11. BEENDIGUNG DER FÖRDERUNG

- 11.1. Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
- 11.2. Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraumes:
- mit Abschluss des Habilitationsverfahrens
 - mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Referendariats
 - mit der Kündigung des Stipendiums durch die Begabtenförderung.
- 11.3. Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn:
- Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind
 - der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat
 - erkennbar ist, dass der Stipendiat sich nicht zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht
 - der Stipendiat sein Habilitationsvorhaben abbricht
 - erkennbar wird, dass der Stipendiat nur eine Zwischenfinanzierung zur Überbrückung einer einkommenslosen Zeit bezweckte, ohne das Habilitationsvorhaben innerhalb der Förderungszeit voran zu bringen.
- 11.4. Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt.
- Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.
 - Hat der Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, kann ihm die Rückzahlung erlassen werden.

- 11.5. Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden im Falle gravierender Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Stipendiat teilt den Termin der Vorlage seiner Habilitationsschrift sowie Termine der jeweiligen Habilitationsverfahrensschritte mit.

- 12.1. Nach dem Abschluss des Verfahrens übersendet er
- die vorläufige Bescheinigung der Universität über die Erbringung der Habilitationsleistungen
 - sowie einen Abschlussbericht.
- 12.2. Nach Erhalt der Habilitationsurkunde reicht er
- eine beglaubigte Fotokopie der Urkunde
 - sowie ein Exemplar der Habilitationsschrift ein.
- Kann der Stipendiat seine Habilitationsschrift nicht im vorgesehenen Zeitraum einreichen, so legt er die Gründe hierfür schriftlich dar.
- 12.3. Nach Beibringung der o.g. Unterlagen kann eine Aufnahme in den Kreis der Altstipendiaten erfolgen.

Bearbeitungsstand: Sankt Augustin, 16.01. 2015